

GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

Landrat
Kommunalaufsicht
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Haan, 9. Juli 2019

Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft
Beschwerde der WLH-Ratsfraktion vom 03. 07. 2019

Sehr geehrter Herr Biesewinkel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Beschwerde der WLH-Fraktion vom 03.07.2019 über einen vom Rat in seiner Sitzung am 02.07.2019 gefassten Beschluss mit dem Antrag, diesen Beschluss aufzuheben.

Beigefügt ist der vor zwei Jahren entstandene Vorgang, welcher die Entwicklung eines konzeptionellen Baulandmanagements zum Ziel hatte, im Rat vom 30.10.2018 mit dem Beschluss „Der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft ... wird zugestimmt...“ seinen Fortgang nahm und im Rat am 02.07.2019 mit dem Auftrag endete, die Herren Sbrzesny und Alparlan „zu vertretungsberechtigten Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestellen.“

Die beabsichtigte Gründung der Gesellschaft habe ich Ihnen bereits angezeigt und bitte Sie im Nachgang um aufsichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ratsentscheidung. Die getroffenen Beschlüsse wurden mehrheitlich gefasst, wobei Frau Lukat als Vorsitzende der WLH-Fraktion eine gegenteilige Auffassung vertritt. Allerdings sehe ich keine Rechte der Ratsfraktion oder ihrer kommunalen Mandatsträger verletzt, und auch sachlich drängen sich mir keine Gründe auf, den Ratsbeschluss wegen Rechtswidrigkeit zu beanstanden.

a) Bestellung der beiden Geschäftsführer

Richtig ist, dass die Angelegenheit „Neugründung Stadtentwicklungsgesellschaft Haan“ und die Bestellung der beiden Geschäftsführer von mir vier Tage vor der Ratssitzung als Punkt 14 auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Erst am 28.06.2019 hatten sich mit den Herren Sbrzesny und Alparlan zwei Beschäftigte der Stadt Haan bereit erklärt, die Aufgabe des 1. und 2. Geschäftsführers der Gesellschaft gemeinsam wahrzunehmen. Der vorangegangene Versuch, diese Aufgabe bei der neuen Besetzung der frei gewordenen Stelle der Leitung des Planungs- und Bauaufsichtsamtes zu übertragen, blieb erfolglos, weil sich auf die entsprechende Stellenausschreibung keine nach unseren Vorstellungen geeigneten Kräfte bewarben.

Stadt-Sparkasse Haan
Haan
IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01
BIC: WELADED1HAA

Postbank Essen
IBAN: DE77 3601 0043 0001 4154 35
BIC: PBNKDEFF

Lieferanschrift: Kaiserstr. 85, 42781
Telefonzentrale: 02129 911-0
E-Mail (zentral): post@stadt-haan.de
www.haan.de

Daher hatte ich mangels Aussicht auf potentielle Geschäftsführer(innen) weder Anlass, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, noch einen Vorschlag für die vom Rat zu entscheidenden Personalfrage. Ohne eine Geschäftsführung ergibt die Gründung einer Gesellschaft keinen Sinn.

Aufgrund der kurzfristig möglich gewordenen Aufgabenübertragung der Geschäftsführung und Gesellschaftsgründung habe ich wegen Dringlichkeit die Ratsmitglieder sofort über die Erweiterung der Tagesordnung und mit einer Sitzungsvorlage informiert. Die neu von mir vorgelegte Tagesordnung mit Aufnahme der „Neugründung Stadtentwicklungsgesellschaft Haan“ hat der Rat in seiner Sitzung am 02.07.2019 einstimmig beschlossen.

Diese Erweiterung der Tagesordnung ist nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW statthaft. Die Dringlichkeit wurde von keinem Ratsmitglied bezweifelt. Ebenso wenig wurde bei der Annahme der Tagesordnung die vorherige Nichtbefassung von Ausschüssen gerügt, welche rechtlich ohnehin nicht zwingend erforderlich ist. Ferner wurde von keinem Ratsmitglied Beratungsbedarf angemeldet oder ein Vertagungsantrag gestellt. Überhaupt nicht erheblich für die kommunalverfassungsrechtliche Stellung eines Rats- oder Ausschussmitgliedes ist die Beteiligung des Personalrats oder sonstigen Mitarbeiterinrichtung.

Über die Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses der beiden Geschäftsführer war die Mehrheit des Rates mit meinen Ausführungen einverstanden. Richtig ist, dass es sich bei der Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben um eine geringfügige Nebentätigkeit i. S. der 450-€-Bestimmungen handelt. Die Ratsmehrheit hat diese Geschäftsführertätigkeit (auch schon zuvor) nicht als Bestandteil bestehender Beschäftigungsverhältnisse angesehen, zumal die Geschäftsführung neu und keine Freistellung von der bisherigen Aufgabenwahrnehmung vorgesehen ist. Auch Wahlbeamte unterliegen den Vorgaben der Arbeitszeitverordnung. Für diese gelten lediglich nicht die Bestimmungen der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit.

Die in der Sitzung geäußerte Bitte von Frau Lukat, dass sich die von der Verwaltung vorgeschlagenen Geschäftsführer im Rat vorstellen mögen, habe ich zur Abstimmung gegeben. Beide Personen waren in der Sitzung anwesend und sind aufgrund ihrer Dezernats- bzw. Amtsleitung den Ratsmitgliedern bekannt.

In der Abstimmung ging meine Frage, ob eine Vorstellung der Herren erwünscht sei, wegen vorgerückter Stunde und vermutlich akustischen Problemen im Saal unter, so dass ich die Frage wiederholen musste. Das danach vom Schriftführer verkündete Ergebnis (nach Erinnerung 4 Ja, 33 Nein) wurde angezweifelt, so dass ich noch einmal bat, die Hände deutlich zu heben. Das abschließende Abstimmungsergebnis lautete: 4 Ja, 34 Nein, 0 Enthaltungen.

b) Klarstellung im Gesellschaftsvertrag

Ferner habe ich während der Erörterung des TOP 14 in der Ratssitzung noch eine klarstellende Formulierung im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen, dass vom Aufsichtsrat geforderte Auskünfte von der Geschäftsführung „ausschließlich in der Aufsichtsratssitzung“ erteilt werden.

Die Änderung hatte ich verständlich mündlich vorgetragen. Die Beschränkung, dass Anfragen und Auskunftersuchen der Aufsichtsratsmitglieder nicht jederzeit, sondern nur in den Aufsichtsratssitzungen von der Geschäftsführung zu beantworten sind, hatte jedes Ratsmitglied verstanden. Es ist auch nicht unüblich, dass Änderungen zu Anträgen bzw. Beschlussvorschlägen in der Sitzung nur mündlich vorgetragen und anschließend vom Gremium beschlossen werden. Abgesehen davon besteht für ein Rats- und Ausschussmitglied noch nicht einmal ein gesetzlicher Anspruch auf schriftliche Vorlagen, geschweige denn zu geringfügigen Änderungen schriftlicher Vorlagen.

Dieser Ergänzung wurde mit 27 Ja, 5 Nein und 6 Enthaltungen zugestimmt.

c) Abstimmungsergebnis zur Vorlage 61/285/2019

Insgesamt wurde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (Vorlage 61/285/2019) mit 27 Ja, 11 Nein und 0 Enthaltungen zugestimmt.

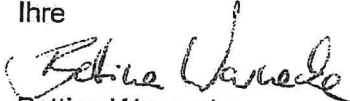
d) Fazit/ Weiteres Vorgehen

Im Abstimmungsverhalten sehe ich keine Verletzung von Minderheitsrechten und keine sonstigen rechtswidrigen Entscheidungen. Es gilt der demokratische Grundsatz, dass bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit entscheidet und dass die Minderheit die Mehrheitsentscheidung anerkennt.

Eine Bescheidung der WLH-Fraktion ist nach Eingang Ihrer Stellungnahme vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Bettina Warnecke

Bettina Warnecke